

Gebührensatzung

zur Satzung für die Sing- und Musikschule des Marktes Bad Birnbach

Der Markt Bad Birnbach erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule Bad Birnbach:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule des Marktes Bad Birnbach werden Unterrichtsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gebührenschuldner.
- (2) Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb vom Markt Bad Birnbach haben, wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet.
 - Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 3 Unterrichtsgebühren, Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen

für die musikalischer Früherziehung	monatlich	€ 18,50
2. für die musikalische Grundausbildung	monatlich	€ 18,50
3. für Grundkurse am Instrument - 1. Jahr	monatlich	€ 22,50

4. für den Instrumental- und Vokalunterricht

a) bei Einzelunterricht (45 Minuten)	monatlich	€ 85,00
b) bei Einzelunterricht (30 Minuten)	monatlich	€ 60,00
c) bei Einzelunterricht (22,5 min/14 tägig 45 min.)	monatlich	€ 48,00
d) bei Einzelunterricht (14 tägig 30 min.)	monatlich	€ 38,00
e) in der kleinen Gruppe (2 Schüler, 45 min.)	monatlich	€ 48,00
f) in der kleinen Gruppe (2 Schüler, 30 min.)	monatlich	€ 38,00
g) in der kleinen Gruppe (3 Schüler, 45 min.)	monatlich	€ 38,00
h) in der großen Gruppe (4 Schüler, 45 min.)	monatlich	€ 30,50
i) in der großen Gruppe (5 Schüler, 60 min.)	monatlich	€ 30,50

5. Chorgesang, Ensemble ohne Gebühren

6. Musikgarten monatlich € 18,50

- 7. Klassenmusizieren "MusikPLUS" (Kooperation Grund- und Mittelschule Bad Birnbach) monatlich € 21,50
- 8. Für Musikschüler ab dem vollendeten 25. Lebensjahr wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühren erhoben.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind pauschale Monatsgebühren, die für 12 Kalendermonate im Jahr in gleicher Höhe zu entrichten sind. Sie sind jeweils zum Ende eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Bei einem Ausscheiden während des Schuljahres wird für bezahlte Gebühren kein Rückersatz geleistet. Der Leiter der Sing- und Musikschule kann Schüler, die mit der Entrichtung der Gebühren erheblich in Verzug sind, vom Unterricht ausschließen.
- (4) Ist ein Schüler längere Zeit aus einem triftigen Grund (z.B. wegen Erkrankung) am Unterrichtsbesuch verhindert, werden die Unterrichtsgebühren für jeden vollen Monat der Abwesenheit erlassen
- (5) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderungen der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtes in gegenseitigem Einvernehmen besteht Gebührenpflicht jeweils bis zum Ende des laufenden Halbjahres.

§ 4 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Familienmitglieder aus einer Familie, die Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für den zweiten Schüler um 20 % v. H.

für den dritten Schüler um 40 % v. H.

für jeden weiteren Schüler um 50 % v. H.

Die Festsetzung der Ermäßigungsstufe erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler.

Die Familienermäßigung gilt für Ehepartner (oder Lebensgemeinschaften) und Kinder, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr, bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst leistende und Studenten.

(2) Belegt ein Schüler mehrere Fächer im Vokal- oder Instrumentalunterricht, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite und jedes weitere Fach um 20 % v. H.

Als erstes Fach gilt das mit der höheren Unterrichtsgebühr.

- (3) Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Näheres ergibt sich insbesondere aus den hierzu ergangenen Richtlinien.
- (4) Bei Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die Mehrfachermäßigung, an zweiter Stelle die Geschwisterermäßigung und an dritter Stelle die Sozialermäßigung berechnet.
- (5) Bei einer regelmäßiger Teilnahme am Ensembleunterricht (mind. 80 % Anwesenheit) und Auftritten erhält der Schüler eine Ermäßigung von 2,- € monatlich auf die Gebühren.

§ 5 Mietgebühr für Instrumente

- (1) Für Instrumente, die im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule an die Schüler verliehen werden, wird eine monatliche Mietgebühr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt pauschal für jedes Instrument:
 - a) im ersten Jahr der Ausleihe 10,- €/mtl.
 - b) ab dem zweiten Jahr der Ausleihe 15,-€/mtl.
 - c) Kinderinstrumente 10,-€/mtl. (Instrumente in Kindergrößen wie Kinderstreichinstrumente, Kinderharfe, Kinderblasinstrumente usw.)

Der Mietbetrag für die Überlassung eines Instruments der Sing- und Musikschule ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

(3) In besonderen Fällen können Instrumente gebührenfrei verliehen werden.

Die Leihzeit wird im Einzelfall festgelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2021 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 27.06.2023

gez. Dagmar Feicht Erste Bürgermeisterin